

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 13.02.2023

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Sitzungsniederschrift durch den Gemeinderat.

459. Aufstellung des Bebauungsplanes "Mittelberg - Am Vogatsbichel"

a) Vorstellung des Bebauungsplanentwurfes

Zu diesem TOP begrüßt der Vorsitzende Herr Sahlender vom Planungsbüro Arnold Consult aus Kissing.

In der Gemeinderatssitzung am 04.04.2022 wurde die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Auf Basis verschiedener Vorbesprechungen wurde vom Büro Arnold Consult ein Bebauungsplanentwurf erarbeitet. Dieser greift auch die in der Sitzung am 23.01.2023 befürwortete Erschließungsplanung des Schwäb. Ingenieurbüros Jellen & Co. auf. Dabei wird der Geltungsbereich der nördlichen Verkehrsfläche „Am Vogatsbichel“ auf die gesamte Fl.Nr. 10/1 Gmkg. Mittelberg und damit bis an die östliche Grenze des Anwesens Fl.Nr. 496/4 erweitert.

Aufgrund der Darstellungen im Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche“ kann das sogenannte „beschleunigte Verfahren“ nach § 13 b i.V.m. § 13 a BauGB angewandt werden. Die Ausweisung von Ausgleichsflächen sowie die Erstellung eines Umweltberichtes ist nicht erforderlich. Des Weiteren kann das ansonsten zweistufige Beteiligungsverfahren (frühzeitige und weitere Beteiligung von Öffentlichkeit und Behörden) in einen Beteiligungsschritt zusammengefasst werden.

Herr Sahlender erläutert den erarbeiteten Planungsentwurf sowie den Vorschlag zu den Festsetzungen im Textteil einer künftigen Satzung mit Stand vom 13.02.2023. Insgesamt sollen 6 Bauplätze mit drei Einfamilienhäusern, zwei Mehrfamilienhäusern mit bis zu vier Wohneinheiten und ein Doppelhaus in einem „allgemeinen Wohngebiet“ entstehen.

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch eine festgesetzte GRZ von 0,3 bzw. für die Mehrfamilienhäuser von 0,35 sowie durch Baugrenzen für Hauptgebäude und Garagen geregelt. Entsprechend der Geländetopographie werden für jedes Baufeld First- und Wandhöhen über NN festgelegt, die jeweils die Errichtung eines Wohnhauses mit zwei Vollgeschossen mit raumhaltigem Dach ermöglichen. Die Erfahrungen aus bisherigen Bauleitplanverfahren im Bezug auf Naturschutz, Wasserwirtschaft fließen ein in weitere Festsetzungen, z.B. zur Gestaltung von Einfriedungen, Stützkonstruktionen, Grünordnung, insektenfreundliche Beleuchtung u.a.

In der sich anschließenden Diskussion wird die Notwendigkeit des in Nr. 4.1. des Bebauungsplans geforderten „qualifizierten Freiflächengestaltungsplanes“ hinterfragt und vorgeschlagen, hierzu die Anforderungen zu reduzieren bzw. zu streichen oder alternativ auf die beiden Mehrfamilienhäuser zu beschränken. Des Weiteren wird die Frage aufgeworfen, ob die Formulierung zur Zulässigkeit von „in die Dachfläche integrierten PV-Anlagen“ zu Missverständnissen führen kann. Gemeint sind Anlagen parallel zur Dachhaut. Darüber hinaus wird diskutiert, ab PV-Anlagen in Gärten, Balkonen und Fassaden für unzulässig erklärt werden sollen. Ergänzend wird auch vorgeschlagen, ein Mindestmaß an baulicher Nutzung festzusetzen um dem Bau von Bungalows oder Tiny-Häusern vorzubeugen.

Die Festsetzung für ein Verbot eigengenutzter Zweitwohnungen ist rechtlich nicht möglich. Der Ausschluss solcher Nutzungen wird jedoch, soweit möglich, privatrechtlich geregelt und grundbuchamtlich gesichert. Es wird darauf hingewiesen, dass die in der Planzeichnung für das Baufeld WA 3 dargestellte Nutzungsschablone versehentlich als WA 1 bezeichnet wurde und einer redaktionellen Korrektur bedarf.

Beschluss:

- a) Die Festsetzung zur Vorlage eines „qualifizierten“ Freiflächengestaltungsplans wird gestrichen.

Abstimmungsverhältnis: 14 : 1

- b) Die Festsetzung zu PV-Anlagen bleibt unverändert. Ein Verbot von PV-Anlagen außerhalb des Daches (z.B. Balkonkraftwerk) wird nicht aufgegriffen.

Abstimmungsverhältnis: 8 : 7

- c) Um ein Mindestmaß an baulicher Nutzung zu gewährleisten, wird eine Mindestgrundfläche festgesetzt.

Abstimmungsverhältnis: 7 : 8

b) Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Beschluss:

Unter Berücksichtigung der in TOP 459 a) getroffenen Änderung sowie mit der Modifikation der Erschließungsstraßenverlängerung auf Fl.Nr. 10/1, Gmkg. Mittelberg billigt der Gemeinderat den Entwurf des Bebauungsplanes „Mittelberg – Am Vogatsbichel“ i.d.F. vom 13.02.2023, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung (Teil C).

Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes „Mittelberg – Am Vogatsbichel“ ist die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB jeweils i.V.m. § 13 b BauGB durchzuführen.

Abstimmungsverhältnis: 15 : 0

460. Fortschreibung des Regionalplanes - Teilfachkapitel zur Nutzung der Windenergie

Mit Schreiben vom 23.01.2023 wurden alle Gemeinden vom Regionalen Planungsverband aufgefordert, zur Fortschreibung des Regionalplans Stellung zu nehmen.

Ziel des Regionalen Planungsverbands ist es zunächst, die Flächenvorgaben des Bundes und des Freistaats Bayern (regionales Teilflächenziel) zu erfüllen und hierzu bis zum Jahr 2032 mindestens 1,8% der Regionsfläche als Vorranggebiete für die Windenergie festzulegen. Darüber hinaus beabsichtigt der Planungsausschuss, künftig auf die Festlegung von großflächigen Ausschlussgebieten zu verzichten. Der Planungsausschuss strebt nach derzeitigem Sachstand an, diejenigen Flächen, die nicht als Vorranggebiete (und ggf. Vorbehalts- oder Ausschlussgebiete) festgelegt werden, als „weiße Flächen“ zu belassen. In diesen „weißen Flächen“ gelten Windenergieanlagen für den Fall, dass das regionale Teilflächenziel nicht erreicht wird, als privilegierte Vorhaben im Außenbereich.

Zur Eingrenzung der Suchräume innerhalb der Planungsregion wurden eine Vielzahl von Abstandsregelungen zu unterschiedlichen Kriterien in die Suchraumkarten übertragen, z.B. zu den Themen „Siedlung / Infrastruktur / Trinkwasserschutz / Bodenschätze / Natur und Landschaft / Windhöfigkeit“. Unter Berücksichtigung dieser Vielzahl von Kriterien wird das Ergebnis der eingegrenzten Suchräume in einer Karte dargestellt und konzentriert sich im Gemeindegebiet von Oy-Mittelberg nunmehr auf zwei Suchräume im Bereich des Berschwaldes sowie östlich und südöstlich von Schwarzenberg.

Zweck der informellen Anhörung ist es, die nach Abzug der o.a. Kriterien verbleibenden Suchräume (= schraffierte Fläche) weiter einzugrenzen und ggf. Kriterien für die Festlegung von Ausschlussgebieten zu identifizieren. Der Regionale Planungsverband bittet darum, die Stellungnahmen konkret zu den von der Gemeinde zu vertretenden Belangen und möglichst bezogen auf konkrete Gebiete abzugeben.

Der Vorsitzende informiert, dass im Gemeindegebiet Oy-Mittelberg im Jahr 2021 im Netzgebiet der Allgäu-Netz GmbH und EG Rettenberg insgesamt folgende Stromerzeugungen erfasst wurden:

Wasserkraft	4.707.828 kWh	/	Photovoltaik	8.472.159 kWh	/	Biomasse	1.024.966 kWh	/
KWK	20.946 kWh	=>	GESAMT	14.225.899 kWh				

Bei einem Verbrauch von 13.825.302 kWh in selbem Zeitraum entspricht dies einem Grad der gemeindlichen regenerativen Verbrauchsdeckung von 102,897 %. Dies entspricht in etwa dem Vorjahreswert. Gleichzeitig ist jedoch zu bedenken, dass die Produktions- und Verbrauchszeiträume teilweise zeitlich deutlich auseinander liegen.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass im aktuellen Fortschreibungsentwurf für das gesamte Gebiet des Regionalplanes (Landkreise Oberallgäu, Ostallgäu, Lindau, Stadt Kempten, gemeindefreies Gebiet „Kempter Wald“) ca. 3,5 – 4 % als Suchräume für Windenergie dargestellt sind. Eine gewisse Reduzierung der Flächen ist daher grundsätzlich möglich, ohne das Gesamtziel von mind. 1,8% der Gesamtfläche zu verfehlen.

In der sich anschließenden Diskussion wird der notwendigen Energiewende eine entsprechende Bedeutung beigemessen und eine grundsätzliche Bereitschaft zur Umsetzung erklärt. Die Fläche im Berschwald sowie südöstlich von Schwarzenberg wird jedoch landschaftlich als ungeeignet erachtet. Allenfalls wäre

zusätzlich zur dargestellten Suchraumfläche die Ausweisung einer Fläche nahe „Gut Gstör“ vorstellbar. Die weiteren Argumente gehen ein in folgenden

Beschluss:

Bei der Beurteilung der Windenergie-Suchräume in Oy-Mittelberg und Umgebung müssen auch weiterhin die regionalplanerischen Zielsetzungen gelten, dass das Alpengebiet in der Erholungsqualität zu erhalten ist und dabei insbesondere auch die Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft in der Gesamtheit möglichst dauerhaft gesichert bleiben muss.

Dies bedeutet, dass der im Bereich des Berschwaldes nahe der Gemeindegrenze zu Wertach skizzierte Suchraum sowie der Suchraum östlich bzw. südöstlich von Schwarzenberg nicht als Windenergiestandorte weiterverfolgt werden dürfen.

Aufgrund der großen nationalen Bedeutung einer künftigen Windenergienutzung ist es jedoch vorstellbar, einzelne Windenergiestandorte im nordöstlichen bzw. nordwestlichen (Nahe Gut Gstör) Gemeindegrenzgebiet zu entwickeln. Diese eventuell kleinräumig zu prüfenden bzw. zu entwickelnden Standorte erfüllen jedoch nicht das Kriterium eines großflächigen Suchraumes. Desweiteren sind die Zielvorgaben und Fördergrundlagen des Naturschutzgroßprojektes der „Allgäuer Moorallianz“ bei der Festlegung von Windenergie-Vorranggebieten zu berücksichtigen.

Abstimmungsverhältnis: 15 : 0

461. Parkraumbewirtschaftung;

a) Gesamtbetrachtung der öffentlichen Stellplätze im Gemeindegebiet

Auf Antrag aus dem Gemeinderat sollen die öffentlichen Parkplätze im Gemeindegebiet insgesamt betrachtet und im Einzelnen auf die mögliche Erhebung einer Parkgebühr geprüft werden. Deshalb zunächst eine Übersicht zu den Parkgebühren-Einnahmen an den Seen, die zur Deckung von Aufwendungen und Pflegemaßnahmen in diesen Bereichen zur Verfügung stehen:

Verwendungszweck	Einnahmen 2019	Einnahmen 2020	Einnahmen 2021	Einnahmen 2022
Schwarzenberger Weiher	7.559,27 €	9.220,12 €	11.827,60 €	17.010,82 €
Rottachsee + Bisseroy	20.869,84 €	30.588,75 €	39.991,55 €	39.694,60 €
Kletterwald Grüntensee	20.558,04 €	28.166,20 €	40.058,22 €	38.067,29 €
Gesamteinnahmen	48.987,15 €	67.975,07 €	91.877,37 €	94.772,71 €

Darin enthalten sind auch die verkauften Dauerparkberechtigungen in Höhe von jährlich ca. 3.000 €.

Bauamtsleiter Haug führt durch die Übersicht vorhandener „öffentliche“ Parkplätze und geht dabei auch auf die jeweiligen Grundstücksverhältnisse ein. Insgesamt stehen im Gemeindegebiet 27 größere Parkflächen mit insgesamt ca. 1.270 Stellplätzen (davon ca. 500 Stück an den Badeseen jeweils von Mai bis September gebührenpflichtig) zur Verfügung. Insgesamt befinden sich ca. 600 Stellplätze in gemeindlichem Eigentum. Die Übrigen befinden sich u.a. im Besitz des Staates, der Kirche oder Vereinen.

In der sich anschließenden Diskussion wird aufgrund der hohen touristischen Nutzung u.a. des Kirchen- und Wanderparkplatzes in Mittelberg (ca. 40 Stellplätze) bzw. beim ehem. Skiliftparkplatz Mittelberg hinsichtlich der Einführung einer Parkgebührenregelung diskutiert. Um den Kirchenbesuchern auch weiterhin eine kostenfreie Nutzung zu ermöglichen, könnte ggf. die erste Parkstunde gebührenfrei bleiben. Jedoch ergibt sich für eine fachgerechte Überwachung die Notwendigkeit, dass auch diese Nutzer ein (kostenloses) Parkticket ziehen müssten, was in der Praxis als umständlich angesehen wird.

Darüber hinaus wird argumentiert, dass aufgrund der Langzeitparker in den Sommermonaten am ehem. Skiliftparkplatz Mittelberg und dem Kurhausparkplatz eine Regelung eingeführt werden sollte. Hier könnte ggf. ab einer Parkdauer von 24 Stunden eine Gebührenpflicht festgesetzt werden. Demgegenüber wird argumentiert, dass in der Gesamtbetrachtung der Frequenz-, Umsatz- und Finanzauswirkungen auch indirekte gemeindliche Einnahmen berücksichtigt werden können.

In der Diskussion wird auch betont, dass die insgesamt vorhandenen und in den Sommermonaten gebührenpflichtigen Parkplätzen an den Seen (ca. 500 Stück) als ausreichend erachtet werden und eine

Ausdehnung der Gebührenpflicht nicht notwendig ist. Für unterschiedlich genutzte Parkplätze (z.B. durch Pendler, Wanderer, Kirchenbesucher, Vereine udgl.) ist es schwierig, eine geeignete Regelung zu finden.

Beschluss:

Die Bereiche der bisherigen gebührenpflichtigen Parkplätzen in Oy-Mittelberg werden beibehalten.

Abstimmungsverhältnis: 9 : 6

b) Nachbetrachtung zu den Wohnmobilstellplätzen

Seit der Saison 2021 wird an den See-Parkplätzen für die Wohnmobile eine Parkgebühr in Höhe von 10 € je Nacht erhoben. Tagsüber müssen Wohnmobile die gleiche Gebühr wie die Pkw (4 €) bezahlen. Die Gebühr wird für das „Parken“ erhoben, Camping ist nicht gestattet. Auch am Kurhaus in Oy ist das Parken mit Wohnmobilen seit Sommer 2022 gegen eine Gebühr von 10 € je Nacht möglich.

Die Nutzung durch Wohnmobile hat insbesondere im vergangenen Jahr deutlich zugenommen, was vermutlich auch der Eintragung in verschiedene Apps (durch Nutzer) zugerechnet werden kann. Es wird jedoch festgestellt, dass zunehmend auch „Camping“ und nicht mehr das ursprünglich angestrebte „Parken“ den Nutzungsschwerpunkt bildet. Nutzungszahlen sind bislang nicht erfassbar, da die Automaten umprogrammiert werden müssten, um diese separat zu registrieren.

In der Erfahrung der beiden letzten Jahre waren (teilweise) verschiedene Probleme zu beobachten. Teilweise stellten sich die Wohnmobile quer zu den Stellplätzen und nahmen dadurch teilweise mehrere PKW-Parkplätze ein. Vorhandene Toiletten werden als Waschräume genutzt und deutlich mehr verschmutzt. Auch die freie Natur wurde als WC-Ersatz genutzt. Die bereit gestellten Müllvolumen müssten noch deutlich erweitert werden, da ansonsten Müllablagerungen neben den Mülltonnen entstehen. Gleichzeitig gibt es einzelne Beschwerden der Wohnmobilmfahrer, dass für die Standgebühr zu wenig Infrastruktur angeboten wird. Am Parkplatz Kurhaus sind auch Ruhestörungen aufgetreten, die von Bewohnern aus dem Bereich der Sonnenmulde/-bichl mitgeteilt wurden.

In der Diskussion wird betont, dass einzelne Themen verbesserungsfähig sind, ohne die derzeitige Regelung insgesamt in Frage zu stellen.

Beschluss:

Die gebührenpflichtige Parkmöglichkeit von Wohnmobilen an den Seen und in einem Teilbereich des Kurhaus-Parkplatzes wird beibehalten. Dabei sollen künftig folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Umprogrammierung der Parkscheinautomaten zur Erfassung von Wohnmobilnutzungen
2. Verbesserung der Müllentsorgung durch zusätzliche Mülltonnen
3. Aufgrund der künftigen Umsatzsteuerpflicht wird die Stellplatzgebühr pro Nacht auf 12 €/Fahrzeug erhöht.
4. Aufgrund des gestiegenen Aufwandes für die Kioskbetreiber wird künftig eine Wartungspauschale pro Wohnmobil-Fahrzeug angeboten.

Abstimmungsverhältnis: 15 : 0

c) Anpassung der Parkgebühr aufgrund der neuen Umsatzsteuerpflicht

Aufgrund der Neuregelung des § 2b Umsatzsteuergesetz gelten grundsätzlich ab dem 1. Januar 2023 auch juristische Personen des öffentlichen Rechts als Unternehmer und sind daher umsatzsteuerpflichtig. Die Einnahmen aus Parkgebühren unterliegen deshalb nach § 2 b UStG ab 2023 der Umsatzsteuer-Pflicht.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2022 (mehr als kurzfristig!) die im Jahressteuergesetz 2023 vorgesehene Verlängerung des Optionszeitraums bezüglich des § 2b UStG um weitere zwei Jahre beschlossen. Eine weitere Verlängerung kommt für die Gemeinde Oy-Mittelberg jedoch nicht in Betracht, da bereits alle notwendigen internen Anpassungen vorgenommen wurden. Man musste bis 15.12.2022 davon ausgehen, dass tatsächlich der Optionszeitraum nach einer 6-jährig andauernden Verlängerungsphase (seit 01.01.2017) nun wirklich zum 31.12.2022 endet. Eine „Rolle rückwärts“ wäre kontraproduktiv.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Parkgebühren um den Steuersatz-Anteil entsprechend anzupassen.

Dabei wird vorgeschlagen, die Parkgebühr je Stunde bei 1 € zu belassen und lediglich das Tagesticket von 4 € auf 5 € zu erhöhen. Aus dem Gemeinderat wird angeregt, entsprechend dem Umsatzsteuersatz auch die Stundengebühr von 1 € auf 1,20 € zu erhöhen.

Die Parkgebühr für die Wohnmobilstellplätze soll von 10 € auf 12 € je Nacht erhöht werden. Eine weitere Preiserhöhung wird mangels vorhandener Entsorgungsstationen und Stromsäulen nicht empfohlen.

Im Sulzberger Bereich erfolgt derzeit noch keine Gebührenanhebung, da die Nachbargemeinde Sulzberg den Optionszeitraum verlängert und für die Parkplatzgebühren (noch) nicht umsatzsteuerpflichtig ist. Daher soll der Preis für die grenzübergreifende Dauerparkberechtigung von 40 € zunächst beibehalten werden.

Beschluss:

Die Parkgebühr je Stunde wird von 1 € auf 1,20 € angehoben.

Abstimmungsverhältnis: 4 : 11

d) Änderung der Parkgebührenordnung

Beschluss:

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Januar 2021 (BGBl. I S. 530) geändert wurde und der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) und durch Verordnung vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 690) geändert wurde, erlässt die Gemeinde Oy-Mittelberg folgende

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Parkgebühren für das Parken auf den Parkplätzen
der Freizeitanlagen in Petersthal und Bisseroy am Rottachsee,
sowie Schwarzenberger Weiher und am Grüntensee
(Parkgebührenordnung)**

**§ 1
Änderungsbestimmungen**

§ 1 „Geltungsbereich“ wird wie folgt neu gefasst:

Die Parkgebührenordnung gilt für die Parkplätze der Freizeitanlagen in Petersthal am Rottachsee, Fl.Nr. 125, 126, 140 Teilfläche, Gemarkung Petersthal und Bisseroy Fl.Nr. 428, Gemarkung Petersthal, sowie am Schwarzenberger Weiher Fl.Nr. 1962 Teilfläche, 1944, 1946 Teilfläche, 1945, 1947 Teilfläche, 1959 Teilfläche, 1960 Teilfläche, 1961 Teilfläche und 1964 Teilfläche, Gemarkung Mittelberg und am Kurhaus Oy, Fl.Nr. 3642 Teilfläche, Gemarkung Mittelberg soweit das Parken nur während der Benutzung des Parkscheinautomaten zulässig ist (Parkscheinpflicht).

Die Lagepläne Petersthal vom 27.7.1999, Bisseroy vom 27.7.1999 und Schwarzenberger Weiher vom 16.7.2002 sowie Kurhaus Oy vom 13.02.2023 sind Bestandteil der Verordnung.

§ 4 „Gebühren“ wird wie folgt neu gefasst:

1. Für die in § 1 genannten Parkflächen wird die Parkgebühr pro Fahrzeug je angefangene Stunde auf 1 €, maximal 5 € pro Tag, festgesetzt.
2. Die Gebühr für eine Dauerparkberechtigung beträgt 40 € für den Gesamtzeitraum der Parkgebührenpflicht des Jahres, für welches die Dauerparkberechtigung ausgegeben wird.
3. Für die Nutzung eines Stellplatzes durch ein Wohnmobil (Ausstattung mit Schlaf-, Bad sowie Küchenbereich) in der Zeit zwischen 18.00 Uhr und 9.00 Uhr (vgl. § 2 dieser Verordnung) wird eine Parkgebühr in Höhe von pauschal 12 € erhoben. Die Gebühr wird zu Beginn dieser Nutzungseinheit fällig.
4. In den Gebühren ist die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe enthalten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsverhältnis: 14 : 1

462. Errichtung einer Mobilfunksendeanlage Standortüberlegungen südwestlich von Faistenoy

Mit Schreiben vom 20.01.2023 wurde die Gemeinde informiert, dass die Firma Novec GmbH in einem grenzübergreifenden Suchkreis mit Wertach südwestlich von Faistenoy die Installation einer bis zu 50 m hohen Mobilfunkstation prüft. Damit soll die Telekommunikationsinfrastruktur, die Qualität und Kapazität des Mobilfunknetzes weiter verbessert werden.

Die Neuerrichtung der Anlage ist an einem technisch geeigneten Standort innerhalb oder nahe des Suchkreises geplant. Die Gemeinde hat entsprechend den Vereinbarungen des Bayer. Mobilfunkpaktes die Möglichkeit, innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung im Rahmen einer Stellungnahme an der Standortfindung mitzuwirken.

Die Errichtung von Mobilfunkanlagen im Außenbereich ist privilegiert. Über die Zulässigkeit von Vorhaben wird vom LRA OA (Baugenehmigungsbehörde) im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Dabei ist eine Ablehnung des gemeindlichen Einvernehmens nur aus planungsrechtlichen Gründen zulässig. Stehen Vorschriften des Bauplanungsrechts der Mobilfunkanlage am beantragten Standort nicht entgegen, ist die Verweigerung des Einvernehmens rechtswidrig. Die Einschränkung auf den bauplanungsrechtlichen Prüfungsmaßstab bedeutet, dass nur städtebauliche Belange geltend gemacht werden können, nicht aber Befürchtungen vor event. gesundheitlichen Auswirkungen von Mobilfunkanlagen.

Innerhalb des Suchkreises befinden sich entlang der GV-Straße nach Wertach zwei gemeindliche Flächen. Vom Grundstück in etwa in Höhe des „Wegmacher-Stadels“ beträgt der Abstand zum Ortsrand von Faistenoy ca. 950 m. Von einem anderen Grundstück beträgt der Abstand ca. 1 ½ km zum Ortsrand Faistenoy und ca. 450 m zum Kolping-Haus. Ob diese Grundstücke grundsätzlich geeignet sind, ist einer weiteren Prüfung durch den Anbieter vorbehalten.

In der sich anschließenden Diskussion wird eine Höhe von bis zu 50 m als sehr massiv eingestuft. Aufgrund der rechtlichen Privilegierung lässt sich jedoch ein Bau der Anlage nicht verhindern. Jedoch ist durch einen Standortvorschlag von Seiten der Gemeinde zumindest eine Lenkung möglich. Die beiden gemeindlichen Grundstücke werden aufgrund Ihres Abstandes zur nächsten Wohnbebauung grundsätzlich als möglich erachtet. Der nahe Waldrand scheint geeignet, die Höhe des geplanten Masts etwas zu relativieren.

Beschluss:

Der Firma Novec GmbH wird das gemeindliche Grundstück Fl.Nr. 3867, Gmkg. Mittelberg mit einem Abstand von ca. 1 ½ km zum Ortsrand von Faistenoy als Standortvorschlag zur Errichtung eines Mobilfunkmastes angeboten. Sollte dieser Standort aus technischen Gründen oder hinsichtlich der Erschließung nicht geeignet sein, ist alternativ das Grundstück Fl.Nr. 3838/1 zu prüfen.

Abstimmungsverhältnis: 15 : 0

463. Gründung einer landkreisweiten Energiegesellschaft

Die Energiewende in Deutschland ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Im Bereich der öffentlichen Verwaltung kommt den Kommunen zur Umsetzung der Energiewende auf regionaler und lokaler Ebene eine Schlüsselrolle zu. Sie sollen die Vorhaben der Bundesregierung und der Staatsregierung konkret umsetzen und den Ausbau der erneuerbaren Energien vorantreiben. Zum Erreichen der Pariser Klimaziele, aber auch zur Erlangung von mehr Souveränität im Energiesektor muss der Ausbau von nachhaltiger Energieerzeugungsinfrastruktur deutlich beschleunigt werden. Dies zeigt sich auch in der sich rasch verändernden Gesetzeslage (z.B. Wind-an-Land Gesetz, Novelle des Bayerischen Klimaschutzgesetzes etc.).

Der Landkreis Oberallgäu und die kreisangehörigen Kommunen befinden sich hier in einer besonderen Situation. Durch die prädestinierte geographische Lage herrscht hier eine hohe Jahresglobalstrahlung und eine große Anzahl windhöffiger Standorte befinden sich in der Region. Dies zeigt sich auch am stark angelegten Interesse regionaler und überregionaler Investoren im Bereich der Energiewirtschaft.

Die bayerischen Kommunen im ländlichen Raum stehen seit jeher in Abhängigkeit (Beschaffung und Preis) von externen Energieerzeugern oder Energielieferanten, da kleinere und mittelgroße Kommunen im Regelfall keine eigenen Stadtwerke oder eigene Energieversorger vorhalten. Dies bedeutet, dass in der Regel wenig bis keine eigene Wertschöpfung der kommunalen Ebene insbesondere im Bereich der Energieerzeugung und Energieverteilung stattfindet. Dies gilt auch für viele Kommunen im Oberallgäu. Im Jahr 2019 mussten etwa 40% des benötigten Stroms von externen Energieversorgern bezogen werden.

Dem gegenüber steht das Ziel der Selbstversorgung mit erneuerbarem Strom bis zum Jahr 2035. Die Kommunen haben im Bereich der öffentlichen Daseinsfürsorge die Aufgabe, die Energieversorgung für die Bevölkerung, die Industrie, aber auch für Landwirtschaft und Gewerbe sicherzustellen und auszubauen. Die Organisation des Ausbaus von Windenergie und Photovoltaikanlagen, die planerische Steuerung von Windenergie und Freiflächen-Photovoltaikanlagen durch die Kommunen sowie die zivilrechtliche Sicherung von Grundstücken wird für die erfolgreiche Umsetzung der Energiezukunft immer wichtiger.

Eine gemeinsame Organisationsform zur erfolgreichen Bewältigung dieser neuen kommunalen Aufgaben erscheint sinnvoll. Die Förderung der Energieautarkie der kommunalen Gebiete auf der Ebene der Landkreise erscheint ebenso ein wichtiges politisches Ziel der ländlichen Region, wie auch die Sicherstellung einer verbraucherfreundlichen und bezahlbaren Energieversorgung. Zu berücksichtigen ist auch die wirtschaftliche Teilhabe der Kommunen an der energiewirtschaftlichen Wertschöpfung in der Region, was in den meisten Fällen zu einer hohen Zustimmung in der Bevölkerung führt. Die Wertschöpfung kann zu einem deutlich größeren Teil in der Region bzw. konkret in den Kommunen gehalten werden. Dies stärkt die Oberallgäuer Kommunen als Wirtschaftsstandorte in Bayern und in ganz Deutschland. Gleichzeitig können die Kommunen und damit die Allgemeinheit der Bürgerinnen und Bürger von der dann vor Ort stattfindenden Wertschöpfung profitieren.

Ein weiterer Aspekt ist die Möglichkeit der Steuerung der Energiepreise aber auch für den sekundären und den tertiären Sektor. Die oben angeführten Gründe führen dazu, dass sich an vielen Orten Bayerns, aber auch in anderen Bundesländern, Kommunen und Landkreise zusammenschließen und eigene kommunale Energieversorger aufbauen. Ziel der nun entstehenden Kommunal-, Regional-, oder Landkreiswerke ist es, die beschriebenen Steuerungsaufgaben zur Erfüllung der kommunalen Daseinsfürsorge im Energiesektor erfolgreich umzusetzen. Dabei spielt auch die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern eine immer wichtiger werdende Rolle. Neben dem Einbringen von benötigtem Kapital erhöht die direkte bzw. indirekte Beteiligung der Bevölkerung und deren Partizipation an der Wertschöpfung die Akzeptanz für Stromerzeugungsanlagen der erneuerbaren Energien deutlich.

Auch im Allgäu gibt es bereits Bestrebungen, den Ausbau der erneuerbaren Energien im kommunalen Zusammenschluss voranzutreiben. Aufgrund von Vorschriften in der Gesetzgebung, hier ist insbesondere die kürzlich verkündete Novellierung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG) zu nennen, haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen verändert, so dass der Weg für eine kommunale Zusammenarbeit im Oberallgäu möglich ist. Um das Vorhaben einer gemeinsamen kommunalen Energiegewinnung zu realisieren, eignen sich mehrere Organisationsformen. Die Anstalt öffentlichen Rechts und auch ein kommunaler Zweckverband erfordern einen hohen Verwaltungsaufwand und schließen teils die Beteiligung von privaten Unternehmen und auch Bürgerinnen und Bürgern aus. Weiterhin entstehen langsame und unflexible Handlungskompetenzen. Die privatrechtliche GmbH erlaubt hier ein flexibleres Agieren, ist in der Struktur jedoch derart ausgestaltet, dass strukturelle Änderungen wie die Aufnahme zusätzlicher Kooperationspartner oder eine damit verbundene Änderung der Anteilsverteilung einen hohen organisatorischen Aufwand bedeuten.

Die GmbH & Co KG stellt eine Gesellschaftsform dar, die zwar einen leicht erhöhten Gründungsaufwand mit sich bringt, jedoch im Laufe des gesellschaftlichen Betriebes eine erhöhte Flexibilität in Handlungsablauf und in der gesellschaftlichen Struktur ermöglicht. Die Gesellschaftsform der GmbH & Co KG lässt zudem die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern bzw. deren Zusammenschluss wie zum Beispiel in Bürgerenergiegenossenschaften zu.

Die aktive Beeinflussung auf die Energieerzeugung und -versorgung ist eine große Chance für die Zukunft auf kommunaler Ebene. Die Nutzung des Engagements einzelner Kommunen und Ausschöpfung gemeinsamer Potentiale einer Region auf der Ebene eines Landkreises in Bezug auf der Aufteilung von Investitionsvorhaben und Partizipation entsprechend dem eigenen gewünschten Engagement sowie die Risikostreuung und der Zugriff der gesamten Landkreisregion mit entsprechendem politischen Rückhalt sprechen deutlich für die Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft für die Energieerzeugung. Neben der Risikostreuung bedeutet der landkreisweite Zusammenschluss auch die Bündelung von Ressourcen der Kommunen, die so effektiver genutzt werden können.

Im eigenen Wirkungskreis können die Gemeinden, Landkreise und Bezirke im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien errichten und betreiben. Sie sind dabei nicht an die Deckung des voraussichtlichen Bedarfs in ihren jeweiligen Gebieten gebunden. Die Aufgabe der Gemeinden, die Bevölkerung mit Energie zu versorgen, bleibt unberührt (Art. 3 Abs. 6 BayKlimaG).

In der sich anschließenden Diskussion wird die Gründung einer landkreisweiten Energiegesellschaft mehrheitlich begrüßt. Als Alternative zum Vorschlag des Landkreises wird angeregt, dass sich die zu gründende Gesellschaft auf die Beteiligung an Anlagen beschränkt und im Hinblick auf ggf. entstehende Parallelstrukturen auf die „Errichtung und den Betrieb“ solcher Anlagen verzichtet. Die dadurch entstehenden Vor- und Nachteile werden jedoch sehr unterschiedlich beurteilt. Deshalb wird auch vorgeschlagen, den Unternehmenszweck möglichst weit zu fassen.

Beschluss:

Die Gemeinde Oy-Mittelberg beabsichtigt, gemeinsam mit dem Landkreis OA und weiteren kreisangehörigen Kommunen eine privatrechtliche Energiegesellschaft zum Ausbau der erneuerbaren Energien im Landkreisgebiet zu gründen. Der Landkreis soll hierbei eine koordinierende Funktion übernehmen und die Gründung der Gesellschaft vorbereiten. Gegenstand des Unternehmens soll die Errichtung und Betrieb und die Beteiligung an Anlagen, die die Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen zum Gegenstand haben, sowie das Halten und der Betrieb von öffentlichen Versorgungseinrichtungen im Energiesektor sein. Weiterhin soll es der kommunalen Gesellschaft erlaubt sein, gleichartige Unternehmen zu gründen, sich an öffentlichen Versorgungseinrichtungen im Energiesektor zu beteiligen, sowie alle Geschäfte zu betreiben, die den Unternehmungen der Gesellschaft förderlich sind. Die Beteiligung der Bevölkerung sowie weiterer regionaler Akteure ist dabei erwünscht. Ergänzend wird angeregt, auch den Grunderwerb zum Betrieb solcher Anlagen mit aufzunehmen.

Abstimmungsverhältnis: 14 : 1

464. Verschiedenes, Anfragen

a) Vortrag zur Postgeschichte am 17.03.2023 im Kurhaus

Der Vorsitzende informiert über einen Vortrag von Reinhard Lehner aus Waltenhofen am 17.03.2023 um 19:30 Uhr im Kurhaus. Anhand von Dokumenten, alten Ansichtskarten und postalischen Belegen wird die Postgeschichte von Oy-Mittelberg und Umgebung lebendig.

b) Moor-Tourismus

Gemeinderat Martin Haslach verweist auf einen Artikel der Allgäuer Zeitung zur Belebung des Moortourismus in den Gemeinden vor wenigen Tagen und erkundigt sich, ob hierzu bereits begleitende Gedanken vorliegen. Der Zeitungsartikel und das Projekt sind dem Vorsitzenden derzeit konkret nicht bekannt. Inwiefern eine diesbezügliche Kombination möglich ist, wird geprüft.